

Vorgangsweise bei nicht negativen Ergebnissen bei statusrelevanten Tests

Mit in Kraft treten des neuen Tiergesundheitsrechts (Animal Health Law, AHL) der EU werden für Krankheiten, für welche ein Freiheitsstatus erreicht werden kann, bestimmte statusrelevante Tests vorgegeben. Dabei besteht die Möglichkeit, dass solche Tests nicht negative Ergebnisse zeigen, obwohl mit weiterführenden Untersuchungen gezeigt werden kann, dass der fragliche Erreger nicht im Bestand anwesend ist und – in dem meisten Fällen – trotz nicht-negativer Reaktion des Tests per definitionem auch kein Fall der Erkrankung im Sinne des AHL vorliegt.

Am häufigsten ist dies bei IBR/IPV der Fall, wo trotz mehrmaligem Ersuchens Österreichs der SNT zur Unterscheidung von BHV 2 Infektionen nicht aufgenommen wurde und lediglich ELISA-Methoden zu Verfügung stehen. Aber auch bei der Unterscheidung von BVD und Border Disease sind ähnliche Probleme zu erwarten.

Wichtig ist, dass vermieden wird, dass Betriebe den Freiheitsstatus für eine bestimmte im AHL gelistete Krankheit wegen nicht- negativer statusrelevanter Tests verlieren, obwohl mit weiterführenden Untersuchungen nachgewiesen werden kann, dass eine Infektion mit einem anderen, nicht einmal im AHL gelisteten Erreger Auslöser dieser Reaktion ist. Dem wird im Erlass bezüglich IBR/IPV Rechnung getragen, dieser wird im Rahmen des Vortrags näher erläutert.

Bezüglich Brucellose wird die Problematik dahingehen verschärft, dass Kreuzreaktionen bekannter Weise häufig auftreten und es sich um eine Zoonose handelt. Auch verlangt das AHL, dass Untersuchungen von Aborten im Zuge der Überwachung in einem bestimmten Umfang stattfinden müssen. Ein entsprechender Erlass ist in Vorbereitung und wird ebenfalls kurz vorgestellt.

Die Kommission gesteht in erläuternden Ausführungen zu diesem Thema den Mitgliedsstaaten zwar zu, zusätzliche Untersuchungen in Betrieben mit nicht negativen statusrelevanten Test durchzuführen, um die Ursache für solche Ergebnisse zu ermitteln, äußert sich aber nicht zur Frage, wie mit den betreffenden Tieren umzugehen ist, die solche Ergebnisse zeigen.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Handel und im Export sowie zur Verhinderung, dass sich Erreger, welche Kreuzreaktionen mit statusrelevanten Tests hervorrufen, in der heimischen Tierpopulation weiter verbreiten, ist es jedenfalls ratsam, solche Tiere nicht in Verkehr zu bringen und möglichst rasch der Schlachtung zuzuführen. An einer entsprechenden Regelung wird im Rahmen der Überarbeitung des österreichischer Tierseuchengesetzes derzeit gearbeitet.

Dr. Johann Damoser